chen, aus der Haft entlassen. Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft waren nur 4 Jahre gefordert worden.

Ich war damals sehr lange in U-Haft, über ein Jahr. Nach allem was damals gelaufen war, damit meine ich auch Presse und Rundfunk, hatte ich immer gedacht bzw. wurde es mir auch von vielen Leuten gesagt, dass dies über 10 Jahre werden. Selbst hatte ich auch mit einer solchen Strafe gerechnet.

Frau C war damals sehr oft zu mir gekommen. Zuletzt, einige Tage vor der Verhandlung, hatte sie mich gefragt, mit welcher Strafe ich denn leben könnte, ohne dass „dreckige Wäsche" gewaschen wird. Ich erinnere mich noch gut daran, dass ich hier geantwortet hatte, mit allem, was unter fünf Jahren liegt, Daraufhin sagte sie mir, dass es zwischen vier und vier Jahren und sechs Monaten werden kann".

Bei einer weiteren Vernehmung am 10. Juli 2000 erklärte W (ADS 152 Ordner 1 Bl. 27):

"Es kam damals von Frau Carl mir gegenüber so an, dass ich mit 10 bis 12 Jahren durchaus zu rechnen habe. Da sind ja auch Dinger irgendwie, die sie ja auch wieder eingestellt haben, verschiedene Dinger sind ja überhaupt nicht gefragt worden. [...] ich bleibe dabei, dass die Gesamtfreiheitsstrafe damit zusammenhängt, dass ich zu Freiern keine Angaben mache."

3. Hinweise auf „Besuche" von Justizangehörigen im „Jasmin"

In den Medien wurde berichtet, dass auch Angehörige der Justiz zu den Tätern des Jasmin gehörten. Die Staatsanwaltschaft Dresden hat aber als Ermittlungsergebnis festgestellt, dass dies bezüglich zweier bestimmter Personen auszuschließen sei. Der Untersuchungsausschuss konnte den Sachverhalt nicht weiter aufklären, da weitere erforderliche Zeugen aufgrund der Kürze der Zeit nicht geladen und gehört werden konnten.

3.1. Hinweise der Zeugin Sarah

Die Zeugin Sarah gab vor dem Ausschuss an, dass sie zu dieser Frage gerne Auskunft geben würde, aber aufgrund ihrer vom Amtsgericht zugelassenen Anklage wegen Verleumdung zu der Frage, ob sich auch Justizangehörige im Jasmin hätten "bedienen" lassen, von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch mache (Protokoll der Vernehmung vom 28. April 2009, S. 1):

"Sehr geehrte Damen und Herren des Untersuchungsausschusses,

ich freue mich, heute vor Ihnen zu erscheinen, weil ich endlich vor der Öffentlichkeit sagen möchte, was im sogenannten Kinderbordell „Jasmin" tatsächlich geschehen ist.

Weil aber die Staatsanwaltschaft Dresden nach meiner Identifizierung zweier damaliger Täter gegen mich Anklage wegen angeblicher Verleumdung erhoben hat, sehe ich mich gezwungen, jedenfalls soweit ich mich dabei der Gefahr einer Strafverfolgung aussetzen könnte, von meinem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch zu machen."

Im weiteren Verlauf berichtet die Zeugin, dass sie bereits 1999 die Verwicklung von "Staatsanwälten und Richtern" ihrem Psychologen gegenüber angegeben habe (Stenographisches Protokoll der Vernehmung vom 28. April 2009, S. 7):

> *"Wegen auftretender Essstörungen habe ich 1999 erstmals einen Psychologen aufgesucht, dem ich mich anvertraute und dem ich auch, allerdings nur kurz, erzählte, dass ich seinerzeit im Kinderbordell „Jasmin" zum Sex gezwungen worden war und auch Staatsanwälte und Richter in die Sache verwickelt seien. Näheres konnte und wollte ich ihm damals nicht sagen."*

Am Ende der Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuss nennt Sarah die Gründe für ihre Auskunftsverweigerung (Stenographisches Protokoll der Vernehmung vom 28. April 2009, S. 10):

> *"Stattdessen hat die Staatsanwaltschaft Dresden die Ermittlungsverfahren unter anderem gegen zwei von mir identifizierte Personen eingestellt und Anklage gegen mich und eine andere Zeugin wegen angeblicher Verleumdung dieser Personen erhoben."*

Die Angaben der Zeugin sollten zumindest durch die Vernehmung des weiteren Opfers, das entsprechende Angaben gemacht hat, verifiziert werden.

3.2. Glaubwürdigkeitsfragen bei Sarah oder Entlastungseifer der Staatsanwaltschaft?

Die Zeugin Sarah und das weitere noch nicht vernommene Opfer identifizierten in ihrer staatsanwaltschaftlichen Vernehmung im Jahre 2008 Justizangehörige als "Freier" im Jasmin (ADS 411 Ordner 2 [Einstellungsverfügungen], Bl. 3118). Staatsanwaltschaft und Mehrheitsbericht bemühen sich, die Glaubwürdigkeit der Zeugin Sarah zu erschüttern. Es werden angebliche Widersprüche und Ungenauigkeiten in den Aussagen angeführt, die die Zeuginnen unglaubwürdig erscheinen lassen sollen.

a)
So habe Sarah nicht widerspruchsfrei den Zeitraum ihrer Festhaltung im Jasmin angeben können (Mehrheitsbericht Pkt. II.2.1.2.5.1). In der Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Dresden gegen die Justizangehörigen vom 24. April 2008 (ADS 411 Ordner 2, Bl. 3119) heißt es hierzu:

> *„Einerseits ordnete sie eine für sie angeblich besonders einprägsame Begebenheit in den Zeitraum ‚zwischen Weihnachten und Neujahr, also Ende Dezember, Anfang Januar 1992/93 ein. Andererseits gab sie auf Vorhalt zu abweichenden Angaben bzw. der Aktenlage im Verfahren 49 b Js 3121/93 der Staatsanwaltschaft Leipzig, wonach sie nur im Zeitraum Mitte Januar 1993 bis zur Schließung des Bordells Ende Januar im „Jasmin" war an: ‚Also die Option, dass es erst 14 Tage vorher war, ist durchaus denkbar und zwar aus dem Gesichtspunkt, dass ich keinerlei Zeitgefühl hatte, durchaus möglich, ja'".*

Bereits in ihrer polizeilichen Vernehmung am 13. Juni 2000 hatte sie angegeben (ADS 152 Ordner 1, S. 166):

„An eine konkrete Zeit kann ich mich heute nicht mehr erinnern, ich weiß nur noch, dass es zu dieser Zeit tierisch kalt war.

Auf Frage: Ja es könnte sein, dass es Ende 1992 war.

Auf Frage: Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, wie viel Wochen oder Tage ich im „Jasmin" war."

Vor dem Untersuchungsausschuss bestätigte die Zeugin die zeitliche Einordnung des Ereignisses zwischen Weihnachten und Silvester und begründete dies damit, dass sie sich an einen Adventskranz und die Weihnachtsbeleuchtung erinnere (Mehrheitsbericht Pkt. II.2.1.2.5.1). Beides ist selbst Mitte Januar nicht unplausibel. Ungenauigkeiten in der Zeitangabe sind jedenfalls kein Argument gegen die Glaubhaftigkeit der sonstigen Angaben. Sie können durchaus plausibel mit mangelndem Zeitgefühl aufgrund der traumatischen Erlebnisse erklärt werden.

b)
Die Zeuginnen Sarah und B berichteten in ihren staatsanwaltlichen Vernehmungen übereinstimmend von einem Streit um den Freier „I". Die Unglaubhaftigkeit dieser Angaben wird im Mehrheitsbericht darauf gestützt, dass Sarah diese Begebenheit bei ihrer polizeilichen Vernehmung am 13. Juni 2000 einem Lichtbild zugeordnet hätte, das eine andere Person zeige (Mehrheitsbericht Pkt. II.2.1.2.5.1). Dies ergebe sich insbesondere aus der widersprechenden Aktenlage. Auf diesen, laut Einstellungsverfügung „eklatanten" Widerspruch stützt die Staatsanwaltschaft offensichtlich ihre Überzeugung, dass die Aussage von Sarah nicht glaubhaft sei (ADS 411 Ordner 2, Bl. 3121).

Völlig unberücksichtigt blieb dabei, die mangelnde Beweiskraft einer (von der Zeugin ungenehmigten) Tonbandabschrift; zumal (aufgrund des Aktenvermerkes vom 14. Juni 2000) Zweifel an der Vollständigkeit der „Protokollierung" bestehen (siehe sogleich unten).

c)
Die Staatsanwaltschaft hält die Aussagen der Opfer für unglaubwürdig, da ihre Angaben zum Verhalten des Freiers „I" voneinander abweichen würden. Offenbar will die Staatsanwaltschaft darlegen, dass es einen Freier „I" nicht gegeben haben kann und nicht nur den Fakt, dass „I" nicht ein bestimmter Justizangehöriger sein kann.

Den Entlastungseifer der Staatsanwaltschaft zugunsten des Justizangehörigen zeigt auch folgende Marginalie, der die Staatsanwaltschaft offenbar große Bedeutung beimisst:

> *„Während die Zeugin (Sarah) zu dem o.g. Abend ausführte, es sei Piccolo-Sekt getrunken worden, war sich die Zeugin B in der Vernehmung sicher, dass „I" im Jasmin niemals Alkohol getrunken habe."* (ADS 411 Ordner 2, Bl. 2121).

Ebenfalls als Widerspruch zu Lasten der Glaubwürdigkeit der Zeugin führt die Staatsanwaltschaft an:

> *„Darüber hinaus divergieren die Angaben der Zeugin B auch hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Bordellbesuche des Freiers „I". In ihrer ersten Ver-*

nehmung vom 14.01. bei der Staatsanwaltschaft gab die Zeugin an, er sei etwa fünf- bis siebenmal bei ihr selbst Freier gewesen und anschließend noch mindestens dreimal bei der Zeugin Sarah. In der Vernehmung vom 28.02.2008 gab sie an, der Freier sei, bevor er zur Prostituierten Sarah wechselte, viermal bei ihr gewesen und anschließend glaub ich zweimal bei der Prostituierten [Sarah]." (ADS 411 Ordner 2, Bl. 3120).

d)
Der damalige Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dresden, Dr. Henning Drecoll, erklärte bereits am 13. September 2007 in einem Presseinterview („Unbescholtene Mitbürger werden verbrannt", DNN vom 13. September 2007), dass es keine kriminellen Netzwerke in Sachsen gäbe:

> **„Je tiefer wir in die Akteninhalte vordringen, um so mehr heiße Luft kommt heraus. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt lässt sich sagen: Es gibt keine kriminellen Netzwerke. Es gibt in Sachsen keine Korruptionsaffäre von ungeahntem Ausmaß [...] Es gibt eine Affäre der Personen, die für die Akteninhalte verantwortlich sind. Nennen Sie es Aktenaffäre oder Verfassungsschutzaffäre, aber bitte nicht Sachsen-Sumpf."**

(vgl. „Unbescholtene Mitbürger werden verbrannt", Artikel in der DNN vom 13. September 2007)

- Anlage 4-

Diese öffentliche Einschätzung erfolgte, ohne dass die Opfer des „Jasmin" durch die Staatsanwaltschaft überhaupt befragt worden waren. Die staatsanwaltlichen Vernehmungen von Sarah und des weiteren Opfers geschahen erst im Januar und Februar 2008.

3.3. Angaben über Justizangehörige bei den Vernehmungen 2000

Staatsanwaltschaft und Mehrheitsbericht tragen vor, dass Sarah im Jahr 2000 überhaupt keine Fotos von Justizangehörigen vorgelegt worden seien. Daher hätte sie auch keinen Justizangehörigen als Bordellgänger identifizieren können. Vielmehr sei die Zeugin erst durch die Vorlage von Fotos der Justizangehörigen durch Journalisten und einen Rechtsanwalt im Jahr 2007 auf diesen Gedanken gebracht worden. Auf dieser Unterstellung beruht der Vorwurf und die Anklage der Verleumdung, also einer wissentlichen ehrenrührigen Behauptung über die Justizangehörigen gegenüber Dritten, hier der Staatsanwaltschaft.

a) Vernehmung des Polizeibeamten K bei der Staatsanwaltschaft Dresden

Im Mehrheitsbericht wird zur Unterstützung dieser These ausgeführt, dass der Vernehmungsbeamte K aus dem Jahr 2000 bei seiner zeugenschaftlichen Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft 2008 bestritten habe, dass er Lichtbilder von Justizangehörigen vorgelegt oder neben der Lichtbildmappe Fotos von Justizangehörigen in einer gesonderten Mappe mit sich geführt habe (Mehrheitsbericht II.2.1.1.).

Dies entspricht aber nicht den Angaben des K. Herr K schließt lediglich die Existenz einer weiteren <u>förmlichen</u> Lichtbildmappe aus. Weiterhin schließt er die Existenz einer Mappe aus, die mit „Richter, Staatsanwälte" <u>beschriftet</u> gewesen wäre. Dagegen

lässt er in seiner durchaus unklaren Aussage ebenso die Frage offen, ob es Abbildungen von Richtern, Staatsanwälten u. a. in einer inoffiziellen Mappe gab, wie auch die Frage, ob diese den Zeuginnen bei den Vernehmungen im Jahr 2000 vorgelegt wurden.

In seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft am 6. Februar 2008 führte K laut des Vernehmungsprotokolls aus (ADS 351 Ordner 1, S. 9 des Vernehmungsprotokolls des K) (Unterstreichungen durch die Unterzeichner):

> *„Frage: Gab es daneben weitere Lichtbildmappen oder eine weitere Lichtbildmappe, die die Bilder von anderen Personen, namentlich Justizbedienstete, enthielt?*
>
> *Antwort: Es gab keine weiteren Lichtbildmappen, die namentlich mit Justizbeamten oder –bediensteten beschrieben waren.*
>
> *Frage: Sind den Zeuginnen damals – möglicherweise außerhalb des Protokolls – weitere Lichtbilder, z. B. von den Herren ..., ... und ... vorgelegt worden?"*
>
> *Antwort: Ich kann mich nicht daran erinnern, dass wir z. B. die Herren ... oder ... oder ... vorgelegt wurden, weil es sinnlos wäre, jetzt gerade ..., der dort in dieser Sache selbst verhandelt hat, ich glaube mich zu erinnern, dass wir zum Teil auch Bilder dabei hatten, aber ich weiß nicht mehr, welche Personen das waren heute. Ich erinnere mich definitiv nicht daran, dort andere Bilder vorgelegt zu haben, Lichtbildmappen jeglicher Art schließe ich aus, ich will es aber nicht ganz ausschließen, weil ich zu diesem Zeitpunkt zum Teil auch Bilder dabei hatte, wo es um anderer offene Delikte geht, wie z.B. des Verschwindens des M.*
>
> *Frage: Hatten Sie im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen ... und ... Lichtbilder oder sonstige Abbildungen der Herren ..., ... und / oder ... beigezogen? Falls ja, wissen Sie noch, ob Sie diese Abbildungen in Vernehmungen von ehemaligen Prostituierten vorgelegt haben?*
>
> *Antwort: Ich hatte Abbildungen auf Zeitungsartikeln oder Zeitungsausschnitten, aber ich kann mich nicht erinnern, dass ich die in den Vernehmungen vorgelegt hätte.*
>
> *Frage: Gab es im Zusammenhang mit diesen Abbildungen irgendwelche Ordner oder Mappen, die beschriftet waren (sinngemäß) mit ‚Staatsanwälte, Richter, Anwälte' oder ähnliches.*
>
> *Antwort: Ja auch das schließe ich aus. Ich hatte so einen Aktenordner hatte ich definitiv nicht."*

b) Allmähliche Auffüllung der Lichtbildmappe mit weiteren Fotos

Bei seiner Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft Dresden erklärte Herr K auf Nachfrage, wie es zu den Ergänzungen in der Lichtbildmappe kam, dass diese auf

Zeugenaussagen zurückzuführen seien. Im Vernehmungsprotokoll vom 6. Februar 2008 heißt es (ADS 351 Ordner 1; S. 9 des Vernehmungsprotokolls des K):

> *„Frage: Aus der Lichtbildmappe lassen sich mehrere Ergänzungen entnehmen. Bedeutet dies, dass es verschiedene Lichtbildmappen gab oder wurde ein und dieselbe aufgestockt"?*
>
> *Antwort: […] Ich gehe da davon aus, dass es durchaus möglich sein kann, dass bei Vernehmungen in der ersten Zeit andere Lichtbildmappen waren und wir dann immer von dem Original die Kopien dann gefertigt haben, mit dem Stand des Tages, wo wir die Zeugen vernommen haben. Es ist hier, die laufenden Ermittlungen haben immer wieder zu neuen Personen geführt, u. a. Vernehmung von W und auch den ehemaligen Prostituierten, so dass die entsprechend dem Kenntnisstand ergänzt wurde."*

Da die Zeuginnen (entsprechend ihrer glaubwürdigen Aussagen bei den polizeilichen Vernehmungen im Jahr 1993) keine Namen kannten, allenfalls Spitznamen, ist es nicht auszuschließen, dass die Ergänzungen dadurch erfolgten, dass Personen auf vorgelegten Bildern und Zeitungsausschnitten wiedererkannt wurden.

c) Vernehmung des K vor dem Untersuchungsausschuss am 5. Mai 2009

In seiner Vernehmung vor dem Ausschuss erklärte K, dass er weitere Bilder, die in dem Verfahren wegen des Anschlags gegen Herrn Kl relevant waren, im Besitz hatte, die ihm von Herrn Wehling zur Verfügung gestellt worden seien (Protokoll S. 44):

<u>Christian Piwarz, CDU:</u>

> *„Gab es eine weitere Lichtbildmappe, die Sie vorgelegt haben, die beschriftet war mit ‚Staatsanwälte/Richter'?*

<u>Zeuge:</u>

> *„Dazu bin ich schon bei der Dresdner Staatsanwaltschaft befragt worden. Ich habe schon erklärt, dass es so eine zweite <u>Lichtbildmappe</u>, wie auch immer nicht gegeben hat, schon gleich gar nicht beschriftet mit ‚Staatsanwälte/Richter'. Ich habe auch hierzu in Dresden angegeben, dass ich zu dieser Zeit im Besitz war von verschiedenen Bildern verschiedener Größen, verschiedener Zusammensetzungen, aus Zeitschriften, aus Zeitungen zum Teil, auch ein, zwei, drei Bilder vielleicht von Herrn Wehling zur Verfügung gestellt bekommen habe, wo Personen abgebildet waren, die aber zum Teil auch immer mit diesem Verfahren involviert waren. Ich erinnere mich, glaube ich, an diesen Prozess damals, der gegen Kl geführt wurde. Da hatte ich Fotos, wo verschiedene Personen abgebildet waren, die an dem Prozess teilnahmen. Solche Bilder habe ich in Besitz gehabt."*

<u>Christian Piwarz, CDU:</u>

> *„Das heißt also, diese zweite Lichtbildmappe mit der Aufschrift gab es nicht?"*